



GEMEINDE APEN

natürlich lebenswert

Hauptsatzung der Gemeinde Apen

gültig ab 07.01.2012

veröffentlicht im Amtsblatt Landkreis Ammerland Nr. 1 vom 06.01.2012

1. Änderungssatzung vom 12.07.2022

gültig ab 23.07.2022

veröffentlicht im Amtsblatt Landkreis Ammerland Nr. 19 vom 22.07.2022



Hauptsatzung der Gemeinde Apen

Aufgrund des § 12 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.11.2011 (Nds. GVBl. S. 422), hat der Rat der Gemeinde Apen in seiner Sitzung am 12.07.2022 folgende Änderung der Hauptsatzung beschlossen:

§ 1

Bezeichnung, Name

1. Die Gemeinde Apen, Landkreis Ammerland, führt die Bezeichnung und den Namen „Gemeinde Apen“ und hat ihren Verwaltungssitz in Apen.

§ 2

Wappen, Flagge, Dienstsiegel

1. Das Wappen der Gemeinde zeigt in gold über blauem Schildfuß ein rotes, von zwei Türmen flankiertes Festungstor mit schwarzen Dächern und Fenstern.
2. Die Streifenflagge zeigt in der oberen Hälfte die Farbe blau und in der unteren Hälfte die Farbe rot. Die Mitte der Flagge ist mit dem Gemeindewappen belegt.
3. Das Dienstsiegel der Gemeinde enthält das Wappen, die Umschrift „Gemeinde Apen“ und im unteren Teil eine Ordnungsziffer.

§ 3

Ortsteile, Bezirksvorsteher

1. Die Gemeinde Apen wird in die Ortsteile (Bauerschaften) Apen, Augustfehn I, Augustfehn II, Espern, Godensholt, Hengstforde, Nordloh, Tange und Vreschen-Bokel gegliedert.
Ortsräte gem. § 90 Abs. 1 NKomVG werden nicht gebildet, auf die Bestellung von Ortsvorstehern gem. § 90 Abs. 1 NKomVG wird verzichtet.
2. Die Ortsteile entsprechen bezüglich ihrer Grenzen den bisherigen Bauerschaften. Veränderungen erfolgen durch Ratsbeschluss nach Anhörung der zuständigen Orts-/Ortsbürgervereine bzw. durch Inkrafttreten von Bebauungsplänen, in denen die Ortsteilsbezeichnung eindeutig geregelt ist. Änderungen gelten jedoch gem. § 90 Abs. 4 NKomVG erst mit Beginn der folgenden Wahlperiode des Rates.

3. Die Gemeinde Apen bedient sich bei der Ausführung von Verwaltungsaufgaben in den Ortsteilen der Bezirksvorsteherinnen oder der Bezirksvorsteher, die ehrenamtlich tätig sind. Sie werden vom Rat auf Vorschlag der Orts-/Ortsbürgervereine auf unbestimmte Zeit bestimmt, sie scheiden mit Vollendung des 75. Lebensjahres aus. Der Rat kann sie in begründeten Fällen abberufen. Die ehrenamtliche Tätigkeit endet mit der Aufhebung des Wohnsitzes in dem Ortsteil.
4. Für den Fall, dass in den betreffenden Bauerschaften Orts-/Ortsbürgervereine nicht bestehen oder wenn sie von ihren in den Absätzen 2 und 3 zuerkannten Anhörungs- oder Vorschlagsrechten keinen Gebrauch machen, wird zu einer Einwohnerversammlung gem. § 85 Abs. 5 NKomVG eingeladen.

§ 4 **Ratzuständigkeit**

1. Der Rat beschließt über alle nach dem NKomVG und anderen Rechtsvorschriften dem Rat zugewiesenen Maßnahmen.
2. Der Beschlussfassung des Rates bedürfen:
 - a) Rechtsgeschäfte im Sinne des § 58 Abs. 1 Ziffer 14 NKomVG (Verfügung über Gemeindevermögen), deren Vermögenswert die Höhe von 25.000 € übersteigt.

Sofern der Rat im Vorfeld die wesentlichen Bedingungen der Veräußerung und des in Betracht kommenden Erwerberkreises festgelegt hat, wird die Wertgrenze für den Verkauf von Grundstücken auf 200.000 € festgelegt. Grundstücksverkäufe bis zu einer Höhe von 50.000 € gehören in diesem Fall zu den Geschäften der laufenden Verwaltung.
 - b) Verträge im Sinne des § 58 Abs. 1 Ziffer 20 NKomVG (Verträge der Gemeinde mit Ratsmitgliedern, sonstigen Mitgliedern von Ausschüssen sowie der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister), deren Vermögenswert die Höhe von 10.000 € übersteigt, soweit diese nicht aufgrund einer förmlichen Ausschreibung abgeschlossen werden.
3. Der Rat behält sich gem. § 58 Abs. 3 Satz 2 NKomVG die Beschlussfassung über das Einvernehmen (§ 36 Abs. 1 BauGB) für Bauvorhaben betreffend § 35 Abs. 1 Ziffern 3-6 BauGB sowie über das Einvernehmen für den Bau von Anlagen zum Halten oder zur Aufzucht von Geflügel oder zum Halten oder zur getrennten Aufzucht von Schweinen vor.

§ 5 **Verwaltungsausschuss**

1. Die Aufgaben des Verwaltungsausschusses sind in § 76 NKomVG und anderen Rechtsvorschriften geregelt.

2. Dem Verwaltungsausschuss gehört neben der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister, den Beigeordneten und den Grundmandatsinhabern der/die nach § 6 Abs. 3 berufene Beamte/in auf Zeit mit beratender Stimme an.
3. Jedes Ratsmitglied ist berechtigt, an den Sitzungen des Verwaltungsausschusses als Zuhörer teilzunehmen.
4. Andere Bedienstete der Gemeinde können von der Bürgermeisterin oder vom Bürgermeister den Verwaltungsausschusssitzungen hinzugezogen werden.

§ 6 Bürgermeisterin/Bürgermeister

1. Die Aufgaben der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters ergeben sich aus § 85 NKomVG und den sonstigen Rechtsvorschriften.
2. Der Rat beruft gem. § 108 Abs. 2 Satz 1 NKomVG die allgemeine Vertreterin/den allgemeinen Vertreter der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters in das Beamtenverhältnis auf Zeit.
3. Der Rat wählt aus den Beigeordneten bis zu drei ehrenamtliche Vertreter der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters, die bei Abwesenheit für die repräsentative Vertretung der Gemeinde, die Einberufung des Verwaltungsausschusses einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung, die Leitung der Verwaltungsausschusssitzungen, der Verpflichtung der Ratsfrauen und Ratsherren und ihrer Pflichtenbelehrung zuständig sind.
4. Im Stellenplan der Gemeinde wird die weitere Vertretung für die Geschäfte der laufenden Verwaltung geregelt.
5. Gemäß § 107 Abs. 4 NKomVG werden der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister die Zuständigkeiten für die Einstellung, Eingruppierung und Entlassung von Beschäftigten bis einschließlich Entgeltgruppe 8 TVöD übertragen.

Die Entscheidungen müssen sich im Rahmen des Stellenplans bewegen.

§ 7 Einwohnerunterrichtung/-versammlung

1. Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister unterrichtet die Einwohner über wichtige Angelegenheiten der Gemeinde. Hierzu wird bei Bedarf ein Gemeindeinformationsbrief herausgegeben.
2. Bei wichtigen Planungen und Vorhaben der Gemeinde soll er die Einwohner rechtzeitig und umfassend über die Grundlagen, Ziele und Zwecke und Auswirkungen unterrichten. Dieses kann, wenn es nicht durch Gemeindeinformationsbrief geschieht, auch in Einwohnerversammlungen für die gesamte Gemeinde oder auch für Teile des Gemeindegebietes geschehen.

3. Zeit, Ort und Gegenstand von Einwohnerversammlungen sind spätestens 7 Tage vor der Veranstaltung ortsüblich bekannt zu machen. Daneben erfolgt ein Aushang im Aushangkasten am Rathaus.

§ 8 Anregungen und Beschwerden

1. Gem. § 34 NKomVG hat jede Person das Recht, sich einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen schriftlich mit Anregungen oder Beschwerden in Angelegenheiten der Gemeinde an den Rat zu wenden.
2. Sind Anregungen und Beschwerden von mehreren Personen bei der Gemeinde gemeinschaftlich eingereicht, so haben sie eine Person zu benennen, die sie gegenüber der Gemeinde vertritt. Bei mehr als fünf Personen können bis zu zwei Vertreterinnen/Vertreter benannt werden. Die Beratung kann zurückgestellt werden, solange diesen Anforderungen nicht entsprochen ist.
3. Anregungen oder Beschwerden, die keine Angelegenheiten der Gemeinde betreffen, sind nach Kenntnisnahme durch den Verwaltungsausschuss ohne Beratung von der Bürgermeisterin oder von dem Bürgermeister den Antragstellerinnen oder Antragstellern mit Begründung zurückzugeben. Dies gilt auch für Eingaben, die weder Anregungen noch Beschwerden zum Inhalt haben (z.B. Fragen, Erklärungen, Ansichten usw.).
4. Anregungen oder Beschwerden, die ein gesetzwidriges Ziel verfolgen oder gegen die guten Sitten verstoßen, sind nach Kenntnisnahme durch den Verwaltungsausschuss ohne Beratung zurückzuweisen.
5. Die Beratung eines Antrages kann abgelehnt werden, wenn das Antragsbegehren Gegenstand eines noch nicht abgeschlossenen Rechtsbehelfs- oder Rechtsmittelverfahrens oder eines laufenden Bürgerbegehrens oder Bürgerentscheides ist oder gegenüber bereits erledigten Anregungen und Beschwerden kein neues Sachvorbringen enthält.
6. Die Erledigung der Anregungen oder Beschwerden wird dem Verwaltungsausschuss übertragen, sofern für die Angelegenheiten nicht der Rat gem. § 58 Abs. 1 NKomVG ausschließlich zuständig ist. Der Rat und der Verwaltungsausschuss können Anregungen oder Beschwerden zur Mitberatung an die zuständigen Fachausschüsse überweisen.

§ 9 Verkündungen und öffentliche Bekanntmachungen

1. Satzungen, Verordnungen, Genehmigungen von Flächennutzungsplänen sowie öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde Apen werden -soweit durch Rechtsvorschriften nichts anderes bestimmt ist – im Internet unter der Adresse <https://www.apen.de> im elektronischen Amtsblatt für die Gemeinde Apen verkündet bzw. bekannt gemacht.

2. Ortsübliche Bekanntmachungen erfolgen -soweit durch Rechtsvorschriften nichts anderes bestimmt ist – im Internet unter der Adresse <https://www.apen.de> im elektronischen Amtsblatt der Gemeinde Apen.

§ 10 Inkrafttreten

(siehe Deckblatt)